

sub C angenommene Flächenmaas und die damit in Verbindung stehende Bestimmung §. 4 zu vernehmen wünschen, stellen Allerhöchst-Sie denselben zugleich anheim, ihre etwanige sonstige Anträge oder Bedenken über den Inhalt gedachter Beilage zu eröffnen.

Wenn es endlich zur Ausführung des neuen Maas- und Gewichtssystems einiges, zur Zeit noch nicht zu übersehenden, Geldaufwandes bedürfen wird, so sind Se. Königlich Majestät zu dessen Bestreitung aus der Staatskasse, anoch der Zustimmung der getreuen Stände gewärtig, indem Allerhöchst-Sie denselben mit Guld und Gnaden wohl begethan verbleiben.

Dresden, den 20. December 1839.

Friedrich August.

Eduard Gottlob Rostk und Schmidtendorf.

Referent D. v. Mayer: Zu diesem Allerhöchsten Decret gehören zwei verschiedene Vorlagen. Zunächst das Gesetz über die Einführung eines neuen Maas- und Gewichtssystems und zweitens der vorläufige Entwurf einer Ausführungsverordnung. Nach dem gefassten Beschlusse der Kammer werde ich mir erlauben, zunächst auf den allgemeinen Theil des Berichts überzugehen, worin im Wesentlichen das zusammengefaßt ist, was die allgemeinen Motiven enthalten, und wobei zugleich mit berührt ist, was in den Beilagen A. und B. zur Einsicht und Prüfung vorliegt. Der Bericht der ersten Deputation sagt:

Mittelfst allerhöchsten Decrets vom 20. December 1839 ist den Ständen der Entwurf eines neuen Maas- und Gewichtssystems vorgelegt worden, und zunächst der zweiten Kammer zugegangen. Dieser Gegenstand nimmt die Wirksamkeit der Ständeversammlung in dreifacher Weise in Anspruch. Es wird von derselben nämlich

I.

Erklärung verlangt, über den oben bemerkten Gesetzentwurf, die Einführung eines neuen Maas- und Gewichtssystems betreffend;

II.

ein Gutachten gewünscht über §. 6 und die damit zusammenhängende §. 4 des Entwurfs einer Ausführungsverordnung unter C., und zugleich anheimgestellt, etwanige sonstige Anträge oder Bedenken über den ganzen Inhalt der gedachten Beilage C. zu eröffnen;

III.

Zustimmung erwartet wegen des zur Ausführung des neuen Maas- und Gewichtssystems nöthigen, zur Zeit noch nicht zu übersehenden Geldaufwandes und dessen Bestreitung aus der Staatskasse.

Die verehrte Kammer hat die Berichtserstattung über vorliegende Angelegenheit ihrer ersten Deputation zugewiesen mit dem Auftrage: nach Befinden und was insbesondere den Punkt III betrifft, sich mit der zweiten Deputation zu vernehmen, oder wohl auch andere Sachverständige zuzuziehen.

Die Deputation ist diesem Auftrage allenthalben nachgekommen, hat sich insonderheit einer vollständigen Begutachtung auch der Beilage C. unterzogen, mit den zugeordneten königl. Herren Commissarien sich vernommen, und beeilt sich, nunmehr den Bericht über sämtliche Punkte I. II. III. in Nachstehendem zu erstatten.

Was zuvörderst die vorliegende Angelegenheit im Allgemeinen anlangt, so hat die hohe Staatsregierung in den allgemeinen Motiven zunächst

1.

eine kurze Geschichte des Maas- und Gewichtswesens im Lande gegeben. Aus derselben hat die Deputation ersehen, daß wesentlich erst zu Anfang des 18. Jahrhunderts die allgemeine Gesetzgebung des Landes die Regulirung des Maas- und Gewichtswesens in ihren Bereich gezogen hat. Durch die Mandate vom 31. December 1705 und 28. October 1715 ist das Dresdner Scheffel- und Kannenmaas, so wie durch das Generale vom 7. August 1734 die Leipziger Elle, das Leipziger Garnmaas und Handelsgewicht zuerst im ganzen Lande eingeführt worden. So wie es aber dieser Gesetzgebung durchaus an einer wissenschaftlichen Basis und daher an der nöthigen Genauigkeit gebrach, so war auch die Ausführung der gesetzlichen Vorschriften nicht geeignet, denselben den gewünschten Erfolg auf die Dauer zu verschaffen. Dies führte schon im Jahre 1805 zu einem ständischen Antrage auf Einführung eines neuen wissenschaftlich zusammenhängenden Maas- und Gewichtssystems — ein Antrag, worauf wohl die damals unlängst erfolgte Einführung des neuen metrischen Systems in Frankreich nicht ohne Einfluß gewesen sein mochte. Die zu Erfüllung dieses ständischen Antrages im Jahre 1811 allerhöchsternannte Commission konnte erst im Jahre 1817 das Resultat ihrer Arbeiten einreichen: beide Schritte hatte der Krieg verzögert. Folge jener Commissionsarbeit war der in der Beilage A. abgedruckte Gesetzentwurf von 1818. Er blieb liegen in Hoffnung, daß der hohe deutsche Bund diese wichtige Angelegenheit für ganz Deutschland gemeinsam ordnen werde. Diese Hoffnung ging jedoch nicht in Erfüllung und die Stände wiederholten ihren Antrag auf Regulirung des sächsischen Maas- und Gewichtswesens im Jahre 1824. Eine später gefasste, auf den Art. 14 des deutschen Zollvereinsvertrages vom 30. März 1833 gestützte Hoffnung, zu einer gemeinsamen Regulirung des Maas- und Gewichtswesens wenigstens in sämtlichen Zollvereinsstaaten zu gelangen, täuschte ebenfalls, indem das einzige Resultat der diesfalligen Verhandlungen die Annahme des gemeinschaftlichen Zollgewichtes war, welches auch mit dem Jahre 1840 ins Leben getreten ist. Ist sonach der am vorigen Landtage in der das Münzwesen betreffenden Schrift vom 27. November 1837 gestellte ständische Antrag:

„die Erfüllung jenes 14. Artikels bei den Vereinstaaften in dringende Anregung zu bringen,“

in der Hauptsache ohne Erfolg geblieben, so ist also Sachsen wiederum in der Lage, die im Maas- und Gewichtswesen nöthigen Verbesserungen selbstständig ins Leben rufen zu müssen.

Was nun 2. die Nothwendigkeit einer neuen gesetzlichen Regulirung der Maasse und Gewichte des Landes, welche schon von den Ständeversammlungen des Jahres 1805, 1824 und 1837 wiederholt anerkannt und dringend gerügt worden ist, anlangt, so ist solche in den allgemeinen Motiven theils aus vorstehenden geschichtlichen Resultaten, theils an sich auf überzeugende Weise nachgewiesen. Es muß unbedingt zugegeben werden, daß die Sicherheit des Rechtes ein bestimmtes, die Rücksicht auf Handel und Gewerbe ein gleichförmiges, leicht zu übersehendes, im Großen wie im Kleinen leicht anwendbares, die Wissenschaft endlich ein, nicht in bloßer Willkühr beruhendes, sondern in sich zusammenhängendes und fest begründetes Maas- und Gewichtssystem erfordert. Wenn nun die in Sachsen jetzt üblichen Maasse und Gewichte insgesammt unsicher, größten-